

## Drucksache

<b>Fortschreibung des Teilplans zum Begleiteten Umgang im Kontext von Trennung und Scheidung</b>			
verantwortlich: Kreisjugendamt		Drucksache 2021/112	
		21.05.2021	
Beschlussfassung:	Ö	14.06.2021	Jugendhilfeausschuss

### **Beschlussvorschlag:**

Die Fortschreibung des Teilplans „Begleiteter Umgang nach § 18.3 SGB VIII im Kontext von Trennung und Scheidung“ soll wie vorgelegt erfolgen.

## 1. Zusammenfassung

Der Teilplan zum „Begleiteten Umgang im Kontext von Trennung und Scheidung“ (s. Anlage 01) benennt die Eckpunkte für die zukünftige Ausrichtung und Weiterentwicklung dieses Angebots im Rems-Murr-Kreis. Im Kern soll die bisherige Praxis fortgeführt werden. Zu einzelnen Aspekten, wie z.B. der Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst, wurden die bisherigen Regelungen überarbeitet und ergänzt. Zudem besteht in Einzelfällen die Möglichkeit das Angebot bedarfsgerecht auszudifferenzieren.

## 2. Sachverhalt

Der Begleitete Umgang ist ein wichtiges Element im Gesamtangebot der Kinder- und Jugendhilfe. Sind Kinder von Trennung und Scheidung betroffen, ist die Gestaltung von Umgangskontakten oftmals ein konfliktbehaftetes Thema. Als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe dient der Begleitete Umgang dazu, Umgangskontakte zwischen Kindern und ihren Eltern durch das Mitwirken einer dritten Person auch in schwierigen Konstellationen zu ermöglichen.

Wie auch in vielen anderen Landkreisen, führt im Rems-Murr-Kreis der Deutsche Kinderschutzbund einen Großteil der Begleiteten Umgänge im Auftrag des Kreisjugendamts durch. Die durch den Kinderschutzbund Schorndorf-Waiblingen angebotene Leistung soll weiterhin als Regelleistung im Teilplan verankert bleiben. Im Rahmen der Kooperation wird die konkrete Ausgestaltung abgesprochen und eine aktuelle Leistungsvereinbarung dazu zwischen freiem und öffentlichem Träger abgeschlossen.

Eine zuvor bereits in Einzelfall genutzte Variante des Begleiteten Umgangs, soll zukünftig bei einem erweiterten Unterstützungsbedarf mittels klarer Kriterien zur Regelleistung hin abge-

grenzt werden. Hierbei handelt es sich um die Einbettung des Begleiteten Umgangs in eine flexible, ambulante Hilfe nach § 27.2 SGB VIII. Auf diese Hilfeform wird sich das SOS-Kinderdorf Württemberg spezialisieren, aber auch weitere Träger bieten derartige Erziehungshilfen an. Denn es ist notwendig, gut erreichbare Angebote im gesamten Rems-Murr-Kreis anzubieten.

Unter den wechselnden Umständen während der Corona-Pandemie mussten viele Einzelab-sprachen zwischen den verschiedenen Beteiligten getroffen werden, um einerseits Umgangs-kontakte weiter zu ermöglichen, dabei jedoch auch dem Infektionsschutz gerecht zu werden. Dies war nicht immer einfach, letztlich konnten die Umgangskontakte jedoch in aller Regel in angepasster Form fortgesetzt werden.

Für die weitere Umsetzung ist es wichtig, sich in regelmäßigen Abständen mit den Freien Trägern und weiteren Kooperationspartnern, wie z.B. den Familienrichterinnen und Familienrich-tern, abzustimmen.

### **3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage 01\_Teilplan Begleiteter Umgang im Kontext von Trennung und Scheidung